

Wb. 203^a



[Faint, mirrored bleed-through text from the reverse side of the page, including words like "BIBLIOTHECA" and "MUSEUM"]



44

EXCEPTIONES SUB- ET OBREPTIONIS

Impetratischen Anwalts.

In Sachen

Ihro Chur- Fürstl. Gnaden
zu Maynz,

Contra

Ihro Hoch- Fürstl. Durchl.
Herrn Landgraff Wilhelm
zu Hessen = Cassel,

Als Zeh- Regierenden

Grafen zu Hanau.

Cum adjunctis sub
lit. A. B. C. D. E. & F.

Prs. Mandati de non amplius turbando in re-
dituum cessa & apprehensa possessione S. C.
Die vom letztern Herrn Grafen zu Hanau
in casum mortis suæ pro Dominio directo
des Lichtenbergischen Amts Brumath im
Elfas angemachte Alienation einiger Mün-
zenbergischen Zehnden/ Zinsen und Gefälle
a 25000. Gulden betreffend.

I 7 3 6.

Hoc natura æquum est, neminem cum
alterius detrimento fieri locupletiozem.

l. 14. ff. de Condiçt. Indebiti.

Et videtur dolum malum facere, qui ex
aliena jactura lucrum quærit.

l. 17. Si quis &c. ff. §. 4. de Instit. a&t.



86.

1



In
Ein Hochpreißliches
Käyserliches und des Reichs
Sammer=Gericht.

Nachdem Ihre Chur = Fürstliche Gnaden zu Mayntz in aussen rubricirter Sachen ein Käyserliches Mandatum de non amplius turbando in redituum titulo oneroso acquisite jam dudum legitime cessä & apprehensa possessione nec imposterum viä facti, sed juris procedendo sine Clausula ausgewürckt haben/ und inverso ordine zu Hanau insinuiren lassen. So erschetnet Anwald Ihre Hoch-Fürstlichen Durchläucht Herrn Landgraff Wilhelms zu Hessen-Cassel/ jedoch blos und allein in respectum summi hujus Judicii, und mit der ausdrücklichen protestation de non prorogando jurisdictionem nec consentiendo in forum, in soweit die Erkennung obigen Mandati denen Reichs-Gesetzen zuwider ist.

Sectio prima.

Dann die Cammer-Gerichts-Ordnung/ Sanctiones Imperii pragmaticæ, wie auch ältere und neuere Wahl-Capitulationes geben klare Maas und Ziel/ das denen Ständen ihr Privilegium primæ instantiæ, & jura Austregarum nicht getränckt/

Exceptio fori declinatoria.

getränckt/ und Sie darin weder durch Mandata noch Commissiones turbiret werden sollen.

J. P. O. Art 5. §. 56. circa finem.
R. I. de Anno 1654. §. 105. pr.
Capit. Novissima §. XVIII.

Dahero und wollen in gegenwärtigem Fall nichts wider den gemeinen Nutzen begangen/ und weder periculum in mora, noch ein damnum irreparabile zu befürchten/ vielweniger ein factum nullo jure justificabile vorhanden/ sondern anders nichts geschehen ist/ als das post mortem Domini Comitiss possessio vacua der Zehnden und Gefälle quæstionis rechtmäßig ergriffen und denen Censuren verkündiget worden/ und dan solches einem jedern privato in quocunque territorio frey steht; So ist auch dieses Höchsten Gerichts jurisdiction keinesweges fundiret/ und am allerwenigsten hat vermöge der Cammer-Gerichts-Ordnung und gemeinen Rechte à præcepto & executione angefangen werden mögen.

C. C. O. P. 2. tit. XXV.

Sondern wosern anders kein gravamen Statuum commune hieraus erwachsen soll/ so muß das ungebührlich ausgebrachte Mandat nach Maaßgab der Reichs-Gesetze allein ex hac ratione wieder abgethan/ und sowol Parthey als Anwald in Straffe und Unkosten fällig ertheilt werden.

Visitations-Abschied de anno 1713. §. 9.

Dubium

Zwar dürfte dafür gehalten und unter der Hand behauptet werden wollen/ ob wäre dem Collegio Camerali tacite anheim gegeben/ und in dessen Willkühr gestellet/ was pro facto nullo jure justificabili zu achten sey.

Removetur

Allein diß findet sich in denen Reichs-Gesetzen nirgends; Und wan es diese Meynung gehabt hätte/ so wäre überflüssig und vergebens gewesen/ in allen Wahl-Capitulationen und Abschieden die Jura Statuum in diesem Stück so sorgfältig zu verwahren.

Dann wer dem andern unbilliger weise etwas weigert und vorenthält/ der begehet ein factum nullo jure justificabile; Aber deswegen gehören doch nicht alle Sachen/ so oft zwey

zwey Stände des Reichs miteinander streiten/ oder nur ver-
schiedener Meynung seyn und ein Theil unrecht hat/ vor die
höchsten Reichs-Gerichte.

Und ob schon weiter eingewand werden möchte/ uti-
nam & procrastinationibus in foro primæ instantiæ seu Au-
stregarum remedium constitueretur sufficiens! Objectio

Dn. Assessor de Ludolph de Jure Cam, Sect. I. §. X.
n. 18. in fine p. m. 108.

So dürfen jedoch die höchste Reichs-Gerichte deswegen den resolvitur
Ihnen vorgeschriebenen Process nicht ändern noch aufheben/
sondern was dissals statuirt werden soll/ das ist des ganzen
Reichs seine Sache. Inzwischen und bis solches geschieht/
muß alles ohne Ausnahm bey der Ordnung bleiben/ und ein
Hochpreissliches Cammer-Gericht kann seine Jurisdiction an-
derer gestalt nicht exerciren/ als wie selbige demandirt
worden.

Was ist das für ein groß præjudiz/ so dem
Impetratischen Theil durch solch ein Mandat zuwächst/ das
Dasselbe innerhalb Dreyßig Tagen/ ohne ferner Zeit zu bitten/
entweder de partitione dociren/ oder Exceptiones sub- & ob-
reptionis übergeben muß?

R. I. de anno 1654. §. 76.

Man gleich nach dem neu eingeführten Stylo sothane Exce-
ptiones nicht mehr wie vorhin ad solas facti circumstantias
coarctirt/ sondern alle und jede angenommen und gehört wer-
den/ quibus intentio actoris, probata licet, elidi potest.

Dn. Assessor de Ludolph loco alleg. pag. 104.

Weilen nach der Ordnung nur eine etnige Schrift zulässig/ und
niemand in Abrede stellen wird/ das der ganze Mandat-Pro-
cess uff eine causam ordinariam seu principalem nicht ein-
gerichtet ist.

Und hierbey wil es mit denen in gegenseitiger Suppli-
cation pro Mandato zum Schein gebrauchten Redens-Arten Objectio ulte-
rior
und hart lautenden expressionen nicht ausgemacht seyn/ ob
wäre nemlich von Seiten des Fürstlichen Hauses Hessen-Cassel
unterm Nahmen Ihro Hoch-Fürstlichen Durchlaucht Herrn
Land:

Landgraff Wilhelms in denen dem Erbstiftt zustehenden Dorffschafften Haynhausen und Siegesheim der Land. Friede gebrochen/ und dasselbe in seinem erlangten und unverrückt beybehaltene Besiz der Zinsen/ Zehaden/ Renthen und Gefällen turbiret worden/ daher zu besorgen stünde/ daß bey heranmahender Erndte mit Hindansetzung aller zu Handhabung des gemeinen Land. Friedens errichteter Reichs-Gesetze die disseite ergriffene possession durch Ausübung eigenmächtiger Gewaltthaten in alieno Territorio behauptet werden würde.

confutatur.

Dann es ist auff einer Seiten beandt/ was die actio fractæ pacis vor requisita hatt;

Dn. Assessor de Ludolph Sect. 1. §. 5. n. 8.

Auff der andern aber ein unerfindlich Angeben/ ob wäre zu Siegesheim oder Haynhausen die geringste Gewalt ausgeübt worden/ sondern der Notarius hat ohne jemandes Belerzung facta jamjam apprehensione unter andern auch denen Zehnds-Besländern und Gemeindeg-Leuten bekannt machen sollen/ an wen sie sich vors künfftige zu halten hätten. Und als die Chur-Maynzhische Bauren wider alle Rechte den Notarium mit seinen bey sich gehaltenen Zeugen vergewaltigen wollen/ so hat dieser/ jedoch sonder ordre zu seiner Rettung blochlin 30. und keine 50. Mann Soldaten herbey geruffen; Welche kein Bajonet entblöset/ wie ex adverso gegen die Wahrheit vorgegeben werden wil/ sondern friedlich ein- und ausgerückt seyn; Alles besage der Anlagen sub lit. A. & B. inmaassen die Chur-Maynzhische Regierung laut ihres dieser Sachen halber nach Hanau erlassenen Schreibens sub lit. C. über den Actum an und vor sich nicht die geringste Beschwerte geführt/ sondern nur ihre vermeynliche prætenzion in petitorio urgiret/ unerachtet erwehntes Schreiben aussier dem unfreundlich/ hochgehend und bedrohentlich gnug ist. Hätte aber das Erbstiftt dennoch davor gehalten/ daß der Notarius gegen eben angezeigte seine Instruktion sub lit. A. gehandelt/ so war der rechte Weg nicht/ sogleich dieses höchste Bericht anzugehen/ sondern Ihn bey seinem ordentlichen Richter zu belangen; Welchenfalls/ ob und worin dan der angebliche Exceß bestanden? gehörig untersucht seyn würde. Daß man aber disseite sein

A. & B.

C.

Richt

Recht und rechtmässig ergriffene Possession bey insiehender Erndte solte haben in alieno territorio mit Gewalt behaupten wollen / solches ist Anwalds gnädigsten Herrn Principalen wohl niemalen in die Gedancken gekommen; Und da dieser nichtige Vorwand / wie vermöge des jüngern Reichs Abschieds nothwendig geschehen muß / mit ganz nichts beschien ist!

R. I. de anno 1654. §. 79.

noch in Ewigkeit beschien werden mag; So hat auch die Sache damit ad Mandatum nicht qualificirt noch dasselbe hieruff erkannt werden können.

Sectio secunda.

Zum andern ist das petitorium derogestalt klar / das das possessorium mit diesem Mandat-Process dadurch völlig absorbirt wird. Dann vermöge der sub lit. D. & E. hier beygehenden allschon bekannten uralten und neuern Erb- und Stamm-Verträge / woraus die Lichtenberger Linie bißhero einzig und allein titulum & possessionem gehabt / ist die ganze Graffschafft Münsenberg mit allen ihren Pertinentien samt allen andern Güthern und Nachlaß / gar nichts ausgenommen / auch allen beweg- und unbeweglichen Güthern / und was solchem allem weiter angehörig / wie solches von denen vorigen Herren Graffen administrirt und besessen worden / oder werden mögen / Anwalds gnädigsten Herrn Principalen derogestalt angefallen / das bemeldete ganze Graffschafft mit allen ihren Zugehörungen Ihnen in allermaassen / als ob solche Denenelben von natürlicher angebohrner Erb-Gerechtigkeitt jure legitimæ successions gebühret hätte / und vermöge der beschriebenen Rechte und löblichen Landes-Gewohnheiten zuständig wäre / ohne ihrer (der vorigen Besitzer) selbst / oder ihrer Erben und Nachkommen / oder auch anderer Erben einigen Eintrag einig und allein zustehen / auch von Ihnen als dem rechten Successori und Erben / alsbald in würcklichen Besiß genommen / und unwiederrufflich gelassen werden soll. Es haben auch Ihre Kaiserliche Majestät sothane Erb-Folge Krafft Ihres Obrist-Richterlichen Amts confirmirt / und als Herr

Exceptio Domini
notorii
D. & E.

F. Herr und Herrscher Dero Erb-Königreiche und Lande sub
lit. F. uff das allerbündigste garantiret;

Summa rei. Welchemnach (a) das Objectum so nicht gethan ist/
das dasselbe/ vielweniger (b) von dem Herrn Graffen symbo-
licè tradirt/ oder auch (c) vom Erbstift mit gutem Gewissen
angenommen/ und eine zu recht beständige Possession ratione
der Renthen und Gefällen quæstionis acquirirt werden können;

Membrum
primum. Dann obangezogenes Pactum successorium de anno
1643. gibt (a) klare Maass und Ziel/ das von sämtlichen
Güthern und allem übrigen Nachlass/ wie die ausgestorbene
Herrn Graffen im Besitz gewesen/ überall nichts ausgehieden
worden. Es ist auch

Membrum
secundum. (b) nicht ohne Ursach/ sondern mit gutem Vorbedacht
durch erwöhntes Pactum ausbedungen und vest gestellt/ das
besagter Anfall ipso jure ohne Ihrer dorer Herren Graffen
selbst/ oder Ihrer Erben und Nachkommen einigen Eintrag
geschehen soll/ einfolglich und da bey so gestalten Dingen der
lehtverstorbene Herr Graff bloßhin ad dies vitæ possessionem
revocabilem gehabt/ so hat auch in Dessen Mächten nicht ge-
standen/ in casum mortis suæ viel oder wenig zu alieniren/ in-
dem sein Recht mit dem Leben uffhörte/ und der rechte Herr
und Successor schon ein jus quæsitum hatte/ anderer gestalt
wohlgedachter Herr Graff es hierbey gewis nicht gelassen/ son-
dern seiner Tochter Kindern mit eben dem Recht das ganze
Land zugewendet haben würde.

So wenig dis nun gegen die Pacta und Käyserliche
Confirmationes wäre anzuziehen/ und von einigem Bestand
oder Würckung gewesen/ so wenig mag auch dasjenige nach
Vorschrift der Rechte approbirt oder pro actu manutentibili
angesehen werden/ was der Herr Graff mit einigen particular
Pertinentz-Stücken vorzunehmen sich verleiten lassen/ cum ea-
dem ratio sit partis, quæ est totius.
per Vulgata

Überdas wäre

Membrum
tertium. (c) allensals auch die angerühnte traditio symbolica
um deswillen von keiner Gültigkeit/ weisen solche hinter des
Fürst-

Fürstlichen Hauses Hessen-Cassel Rücken her clandestinè ge-
sehen/ und das Erbstift unlegbar in mala fide gewesen ist.
Dann es hat in langer Zeit in der Notorietat beruhet/ das
nach Ausgang des Hanauischen Manns-Stammes die Graff-
schaft Hanau-Münzenberg uff erwehntes Fürstliches Haus
wieder zurück fallen- die Lichtenbergische Lande aber des Herrn
Graffen seinen Kindern und Erben zu theil werden würden.

Hätte nun das Erbstift für thumlich und Recht gehalten/
wan sich eine Parthe durch der andern Nachtheil und
Schaden bereicherte; So war doch wenigstens seine Schul-
digkeit/ das dasselbe dem Fürstlichen Haus Hessen-Cassel den
getroffenen Handel denunciiren und anfragen müssen/ ob man
zufrieden sey/ das der Herr Graff einem Dritten für 25000.
Gulden Zehnden und Gefälle vergäbe/ um seinen Enckeln im
Elsas das Dominium directum über Brumath zu acquiri-
ren. Nunmehr aber und da solches nicht geschehen/ so ist
und bleibt das ganze Negotium null und nichtig/ so lange
nach gegentheiltiger Redens-Art der Allerhöchste Richter/ Ge-
setz und Recht im Römischen Reich vorhanden seyn wird.
Nam dolose fieri censetur, quod quis clam agit. Clam
autem facit is, qui non denunciavit ei, quem metuit, vel
metuere potuerit, esse contradicturum.

Sixtinus in Conf. Marburg. vol. I. Conf. XIII.
n. 15. & 16.

Et notissimi juris est, quod dolus nemini debeat patrociniari

- l. 12. ff. de dolo.
- l. 3. ff. de transact.
- l. 69. ff. de R. V.

siquidem deceptis non decipientibus jura subveniunt

- l. 2. §. sed ita, demum ad S. C. Vellej.
- l. 30. si decipiendo. Eodem
- Faber in C. ad S. C. Vellej. def. 4. num. ult.

Das hohe Erbstift hat auch diesen Stein des Anstosses
gleich anfangs selber wohl liegen sehen/ und des ends/ wie von
obngekehr mit einfließen lassen/ ob wäre die übergabe uff eine
C

Dubium.

fo-

solenne Weise und ohne die mindeste Contradiction des Hochfürstlichen Hauses Hessen-Cassel geschehen / als welchem diese vor denen Augen der ganzen Nachbarschaft / und mit Wissen der sämtlichen Gräfflich Hanauischen / erwehntem Fürstlichen Haus zum theil schon verbindlich zugethan gewesener Rätthe vorgegangene Possessions-Ergreifung nicht unbekannt seyn können.

Removetur

Allein diß alles ist ein leeres Angeben und im geringsten mit nichts erwiesen: Wie kan man zu Cassel gewahr werden / was gegenheilige Rätthe und Bediente in ihren von Hessen weit entfernten eigenen Landen vornehmen? Einige Hanauische Rätthe / ins besondere der geheime Rath Otto haben zwar Darmstädtische Pflichte uff sich gehabt; Und diese seynd als lein zu dergleichen Sachen gebraucht worden / und sofort weg zu ihrem jehigen Herrn gangen / nachdem sie vorher alle die Nachrichten / Rechnungen und Urkunden / welche zu denen Zehnden und Gefällen quæstionis gehören / mit Stumpff und Stiel supprimiret / weggegeben und fortgebracht haben. Aber es wird in Ewigkeit nicht dargethan werden können / daß ein eintger an Hessen-Cassel geschworen / und sonst in der geringsten Verbindung gewesen / oder nur deswegen und ob er es thun wolle / gefragt sey? Dahergegen diejenige Hanauische Rätthe / so in Diensten geblieben / und vorhin etnige Nachricht davon erhalten haben mögen / sich nichts bloß thun / noch ein Wort davon sprechen ddriffen / so lange Sie in des Herrn Graffen Pflichten gestanden; Im übrigen aber ist und bleibt sicher und gewiß / daß zu Cassel von dem schönen Austausch Wesen ehender nichts als in und mit dem insinuirten Mandat kund worden; Dahero und weilien (sunt ipsissima verba Klockii) derjenige / welcher sich contra jus commune einer possession vergeblich rühmet / und seine Sache in possessorio retinendæ auszuüben vermeynet / im geringsten nicht zu manuteneren / sondern ex capite, **HODIE CONSTAT HODIE AGATUR**, dem Werck summarie abzuhelffen ist / tum quod hoc casu vitiosa adverbiorum possessio judicetur, quæ juri communi adverbatur.

Innocent. & alii in C. auditis de præscript.

Curtius senior Consil. 22. n. 3.

in

in vitiosa autem possessione nemo defendi vel manuteneri debet

I. in fine cum duab. U. seqq. uti Posfid.

tum quod exceptio dominii notorii casum & causam possessionis absorbeat, ideoque in hac ratione inutilis evitetur circuitus, & quod plurimum leges amant, admitatur Exceptio Dolo facis, qui petis &c.

Klock. Vol. 2. Conf. 47. n. 190. & seqq.

So stehet dem Erbsitz titulo ex hac parte in continenti probato defectus juris notorius entgegen / und dasselbe kann und mag salva justitia nicht manuteneret werden / wan schon / wie doch nicht / durch die angerühmte possessionem symbolicam eine würrliche possession vor oder nach des Herrn Graffen Tod wdre transferiret worden.

Sectio tertia.

Um aber auch zum Überflus darzu thun / das Ihre Status controvers. Chur-Fürstliche Gnaden in possessorio ebenfals nicht fundirt. fix in possessorio. seyn / so beruhet der Status Controversiæ daruff / ob und was durch den in gegenseitigem Instrument beschriebenen Actum anno 1716. und 1729. ausgerichtet sey? Dann vorerst dürffte sich schwerlich ein Exempel finden / das bey diesem höchsten Gericht ein Mandatum de non turbando erlaüt seyn solte / wan das supplicirende Theil selber gestehet / das dasselbe niemals in würrlicher possession gewesen / sondern nur einige in Rechten unerlaubte Cautelen gebraucht / das sie hiernächst / wan der wahre Possessor stirbt / mit Ausschließung des rechtmässigen und general Successoris uff eine gute manier hinein kommen wollen.

Ferner und was solthane Cautel und Künsteleyen an und vor sich betrifft / welche ohne dem in Rechten keine Approbation finden / quia clausulæ præsertim insolitæ, instrumentum magis reddunt suspectum de fraude & simulatione

Hering de fideiuss. cap. XVII. n. 13. & seqq.

So ist hier die Frage jetzt nicht / was eine traditio symbolica für einen effect habe / sondern ob derogata in gegenwärtigem Fall

Fall eine würcliche possession transferiret ist? Die Rechte
lehren allerdinges/ quod Instrumentis mancipiorum traditis
ipforum mancipiorum traditio facta esse intelligatur

L. 1. C. de Donat.

Dieselbe präsupponiren aber zugleich/ daß der Eigenthums-
Herr seines Rechts und Genusses sich im Ernst abthun wollen.

Da nun in gegenwärtigem Fall aus denen ex adverlo
selbst zum Grund genommenen Bescheinigungen klar erhellet/
daß der Herr Graff von Hanau nichts weniger Sinnes ge-
wesen/ sondern Krafft des Ubergabs-Instruments de dato
Buschweiler den 12. Tag Martii 1716. sich Lebenslang den
Genuß und NB. Besitz der Zehnden und Gefälle quætionis
mit ausgedruckten Worten vorbehalten; So kann und wird
niemand zweiffeln/ daß diß ganze Werck so viel als nichts und
lauter Spiegelfechterey ist; wofür die Rechte einen Abscheu
haben/ und zur general-Regul setzen/ quod plus valeat, quod
agitur, quam quod simulatè concipitur.

tot. tit. C. & Brunn. ad h. T.

Den ungestandenen Fall auch gesetzt/ es wäre durch so-
thanen simulirten Actum dazumal der Schein einiger posses-
sion transferiret/ wie doch nicht; So cessiret jedoch die con-
tinuation; Und obschon sonst continuatio possessionis gemein-
iglich præsumiret wird/ so heist es doch in gegenwärtigem
Fall præsumtio cedit veritati, weilen der Herr Graff dessen
ungehindert nach wie vor bis in seinen Tod/ mithin ganzer
zwanzig Jahr über kundbarlich in possessione geblieben.

Die possessio ist bekantlich nicht juris sondern facti

Coeceji Jus controv. lib. 1. tit. 8. Q. 2.

Dahero bey diesem höchsten Gericht jederzeit als eine außge-
machte Sache angesehen worden/ quod ipso jure non transeat.

Gail. lib. 2. obf. 152. n. 9.

Wie dan noch vor weniger Zeit in Sachen Antrwalds gnädig-
sten Herrn Principalen contra Ihro Chur-Fürstliche Gnaden
zu Maynz das Frey-Gericht betreffend dasjenige/ was in ru-
brica supplicationis de possessione ipso jure transeunte ein-
gerückt

gerückt gewesen/ aus diesem principio weggelassen ist/ folglich
 steht unter keinerley Schein Rechtens zu behaupten/ daß der
 Besitz und Genuß/ welchen der Herr Graff bis in seinen Tod
 gehabt hat/ nach dessen Absterben ipso jure dem Erbstift
 heimgelassen/ und dasselbe dabey per Mandata pœnalia zu
 handhaben seyn solte/ zumalen überdas Rechtens ist/ quod fi-
 cta talis possessio, qualis ex adverso prætenditur, tantum in-
 terdictum adipiscendæ pariat, prætereaque nihil

Gail. lib. 2. Obf. 152. n. 17.

Siquidem possessio est nomen juris civilis, intelligiturque de
 vera & actuali possessione, non de nudo actu meræ liber-
 tatis sive facultatis

Klock. Vol. 3. Conf. 148. n. 46.

Und wan eine possession durch ein blosses Versprechen in diem
 transferiret werden könnte/ derogestalt/ daß keines weitern
 actûs corporalis nöthig wäre/ so müssen nothwendig die lan-
 ge zuvor errichtete ältere Pacta successoria de anno 1610. und
 1643. den Vorzug haben/ hervorab da der Herr Graff über
 nichts/ was zur Graffschafft gehöret/ vielweniger nach seinem
 Tod zu disponiren befugt gewesen/ und sich das Erbstift die
 jährliche designationes, wie in signum putative traditæ pos-
 sessionis geschehen sollen/ laut ihrer eigenen Beständniß sub
 Nr. 9. nicht einmahl zulleiffen lassen.

Gleichwie nun hieraus so viel erscheinet/ daß dem aus-
 gegangenen und verkündeten Mandat die Exceptio sub- & ob-
 reptionis allenthalben im wege steht; Also gelanget an
 Ew. Excellenz Anwalde unterthänigste Bitte/ dasselbe wieder
 zu casiren und uffzuheben/ auch das Hohe Impetrantische
 Theil in die hierdurch verursachte Unkosten fällig zu verurthei-
 len; im gegentheil aber Anwalde gnädigsten Herrn Princip-
 palen bey denen Zehnden und Gefällen quæstionis, wie dessen
 Vorfahren die Herren Graffen zu Hanau bis uff Absterben
 des Letztern solche innegehabt und besessen/ zu schätzen und
 zu handhaben. Desuper implorando.

D

Lit.

Handwritten text at the top of the page, appearing to be a list or index of entries.

Handwritten title or section header in the center of the page.

Handwritten text block below the title, possibly a preface or introductory paragraph.

Main body of handwritten text, consisting of several paragraphs of dense script.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a conclusion or a separate section.

Small handwritten text or signature at the bottom left corner.

Small handwritten mark or symbol at the bottom center.



Beylagen

Sub Lit.

A. B. C. D. E. & F.



Lit. A.

Verlag

Sub Lit.

A. B. C. D. E. & F.



Lit. A.



Lit. A.

Extract aus des Notarii von der Burg den
28. Martii 1736. errichteten Instrument.

„**S**eiln Ich der Notarius nun weiters instruiret worden/ daß Ich
 „mich cum Testibus nach Weiskirchen/ Rimbrücken/ Sieges/
 „heim und Haynhausen begeben/ und dasigen Bedienten notificiren solte/
 „was mafen die Possession im gangen Amt Dabenhäusen von Seiten
 „des Hoch-Fürstlichen Hauses Hessen-Cassel ergriffen worden seye/ und
 „weilen einige an sezt benannten vier Orten fallende Zehnden/ Renthen
 „und andere Revenüen, deren sich dem äusserlichen Vernehmen nach
 „Jhro Chur-Fürstliche Gnaden zu Maynz anmasseten/ Sich auch dikkals
 „auff einige hinter dem Haus Hessen-Cassel her gemachte Vergleiche be-
 „ruffen wolte; So seye man gemüßiget/ Sich solennissimè gegen die
 „anziehende dem Haus Hessen-Cassel allerdings ohnpræjudicirliche Ver-
 „träge hiermit in optima forma zu verwahren/ könnte auch sich der pos-
 „session aller Hanauischen in diesen Orten habenden und gehabtten Ge-
 „fällen/ sie möchten auch Nahmen haben wie sie wollen/ keinesweges be-
 „geben/ 2c.

Concordirt in passibus concernentibus mit dem vorgelegten
 Original-Concept, und der mir wohlbekandten Hand des
 Hm. Notarii von der Burg/ id quod attestor Ego

(L.S.) Jacobus Friedebaldus Jungius,
 Imp. Auct. creatus Notarius publ. jura-
 tus, mppr. Hanovix d. 14. Jul. 1736.

Lit. B.

Præs. Hn. Regierungs-Secretario von den Velde meque Jun-
 gio Notario Cæs. Publ.

Actum Hanau den 14. Tag Julii 1736.

Nachdem ab der anheute bey Hoch-Fürstlicher Hessen-Hanauischen
 Regierung durch einen Käyserlichen Cammer-Botten insinuirten
 von Seiten Chur-Maynz bey Hochpreistlichem Cammer-Gerichte überges-
 benen

Ⓔ

benen Supplica pro obtinendo Mandato S. C. und darauff würcklich erkandten Mandato S. C. zu ersehen gewesen ist/ was massen man ex parte Chur-Maynz sich hauptsächlich darauff fundirt habe/ daß wegen der disseitigen Zehnden zu Siegesheim und Haynhausen/ Weiskirchen und Rheinbrücken/ (welche bey Lebzeiten des Hochseligen Herrn Grafen von Hanau an Chur-Maynz abgegeben worden seyn sollen) ein Notarius samt zweyen Zeugen und einem bey sich gehaltenen Commando von 50. Mann zur Possessions-Ergreifung an gedachte Orte abgeschickt worden sey/ dieses Commando auch dann selbstnen verschiedene violaciones territorii ausgeübet haben solle/ und man dan von Seiten hiesiger Hochfürstlichen Regierung sich nicht zu erinnern weiß/ daß diesferthalben erwahntem Notario derselbe ordre ertheilet worden/ als hatt man für nöthig erachtet bey dermaligen Abwesenheit kaum gedachten Notarii, die damals zu diesem Actu adhibirte Zeugen folgender gestalt zu vernehmen:

Q. Wie Zeuge heiße? Was seine Handthierung und wo er her sey?

R. Johann Reinhard Boel/ sey ein Schneider und wohne in Alt-Hanau.

Q. Ob Er mit dem Notario von der Burg zu Siegesheim/ Haynhausen/ Weiskirchen und Rheinbrücken als derselbe wegen der allda befindlichen disseitigen Zehnden sich dahin begeben müssen/ als Zeuge mitgewesen seye?

R. Ja Er seye als Zeuge mit dabey gewesen.

Q. Was allda vorgegangen sey?

R. Er wolle alles umständlich erzehlen/ nemlich/ es habe Ihn der Notarius von der Burg dahier in Hanau angesprochen/ daß Er wegen dem zu Siegesheim und Haynhausen/ Weiskirchen und Rheinbrücken gnädigster Herrschafft und der hiesigen Prälenz zuständigen Zehnden/ an gedachte Orte mit Ihm als Instruments-Zeuge sich verfügen/ und was allda passirte mit ansehen sollte/ welches Er dann auch gethan/ und mit dem Notario sich nacher Habenhausen/ von dar aber nacher Siegesheim begeben habe/ allwo derselbe gegen denjenigen Vergleich

gleich/ welcher wegen der quæstionirten Zehnden mit Thur-Mapng sollte getroffen worden seyn eine protestation eingelegt hätte/ einige Bauren zu Siegesheim aber hätten sich dar auff sehr wild erzeigt/ und zu nichts versehen/ noch weniger eine Protection annehmen wollen/ sondern sich mit allerhand anzüglichen Worten gegen Sie heraus gelassen/ besonders habe des Schultheissen Frau ein mächtig Geschrey gemacht/ und hätte aus dem Hofthor heraus springen und die Bauren aufrührisch machen wollen/ daher Sie zu ihrer Sicherheit das Commando so aus 30. Mann bestanden/ und welches Sie bloß auf den Fall ihnen einiger todt zugesüget werden wolte/ von Habenhausen mitgenommen/ anfänglich aber ausser dem Ort gelassen hätten/ anrücken und vor des Schultheissen Thor sich postiren lassen/ in des Schultheissen Hof aber sey niemand gekommen/ ausser der Notarius, beyde Zeugen und der bey Ihnen gewesene Officier.

Q. Ob dieses Commando einige Thätigkeiten ausgeübet/ oder jemanden auch nur mit Worten beleidiget habe?

R. Negando, sondern es habe dasselbe vor gedachten Schultheissen Haus bloßhin/ um die befürchtete Gewaltshätigkeiten abzuwenden/ postirt gestanden.

Q. Ob dasselbe nicht vielmehr mit aufgefangten Bajonetten an des Schultheissen Haus gestanden/ und sich gegen die herannahende Unterthanen feindselig bezeigt hätten?

R. Nein/ es habe dasselbe die Bajonetten nicht aufgefangt/ sondern das

das Gewehr nur vor dem Fuß stehen gehabt/ auch sich sonst gegen jederman friedlich erzeigt.

Q. Auff wessen ordre diß Commando Ihnen zur Bedeckung mitgegeben worden, sey?

R. Das wisse Er nicht.

Q. Ob Er nicht wisse/ wer dem Notario von der Burg ordre gegeben habe/ ein Commando mitzunehmen?

R. Nein.

Q. Ob Ihm nicht wissend was diß Commando wegen seines Betragens für ordre gehabt habe?

R. Er habe gehört/ daß das Commando blos zu ihrer Sicherheit mitgegeben/ und habe dasselbe auch nichts thätliches unternommen.

Q. Wohin sie sich nach der hand von gedachtem Siegesheim hinbegeben hätten?

R. Sie seyen erstlich nachher Hagnhausen / sodann nachher Weiskirchen/ nicht weniger nachher Rheinbrücken gegangen/ und habe der Notarius an jedem dieser Orten/ vorerwehnten Protestations-Actum verrichtet.

Q. Was in gedachten Orten passiert?

R. An diesen letzten Orten habe sich weder Schultzeiß noch Bauren widerspenstig erzeigt / sondern auff die interponirte Protestation geantwortet: Daß solches beyderseits Hohe Herrschafften ausmachen möchten.

Q. Ob das Commando jedesmal in diese letzte Orte mit eingerückt seye?

R. In die beyde erste Orte sey das Commando zwar ein stück weges mit hinein gegangen/ weilen Sie aber alle da niemand bergewaltigen oder einziehen

gen Aufschluff machen wollen/ so seye
solches wieder aus dem Ort marchi-
ret/ auch zu Rheinhausen gar nicht
einmahl in den Ort gekommen.

Hierauff wurde der andere von dem Notario von der Burg das-
mahls adhibirte Instrumental-Zeuge vorgelassen/ und über die
nemliche Fragstücke befragt.

Q. Wie Zeuge heisse? Was seine
Handthierung/ und wo Er her sey?

R. Johann Jacob Muller/ seye ein
Schreiner und in Alt-Hanau wohn-
haft.

Q. Ob Er mit dem Notario von
der Burg zu Siegesheim/ Haynhau-
sen/ Weiskirchen und Rheinbrücken/
als derselbe wegen der alda sich befind-
lichen disseitigen Zehnden sich dahin
begeben müssen/ als Zeuge mitgewesen
seye?

R. Affirmando.

Q. Was allda vorgegangen sey?

R. Als Sie nachher Siegesheim ge-
kommen/ so habe der Notarius von
der Burg in des Schultheissen Haus/
in Beyseyn seiner und seines Mitzeu-
gens/ seine auffgehabte Commiffion
denen Gerichts-Leuten/ weilen der
Schultheiß abwesend/ eröffnet/ es
hätten sich aber dieselbe alles gürtlichen
Zuredens ohngeachtet sehr widerspen-
stig erzeiget/ und hätten die Hebel und
Gabeln in des Schultheissen Garten/
wie er Zeuge selbst mit Augen gesehen/
bereits parat gelegen/ auch habe des
Schultheissen Frau dem Hofthor-
hinaus laufen und Lermen machen
wollen/ dahero dann/ weilen Sie bey
so bewandten Umständen nichts ge-
wissers vor sich gesehen/ als daß Sie
vergewalthädigt werden würden/ Sie
zu ihrer Beschützung das von Waben-
hausen auff widrigen Fall bey sich ge-
habte

§

habte Commando so in 30. Mann
bestanden/ anrücken zu lassen/ sich ge-
müßiget gefunden hätten.

Q. Ob dieses Commando an je-
manden Hand gelegt oder sonsten mit
Worten oder Wercken beleydiget
hätte?

R. An niemand/ und habe auch mit
niemanden einigen Wortwechsel ge-
habt.

Q. Ob dasselbe nicht vielmehr mit
auffgepfanckten Bajonetten an des
Schultheissen Haus gestanden/ und
sich gegen die herannahende Untertha-
nen feindselig bezeigt habe?

R. Nein/ er habe kein bloß Bajo-
net gesehen/ sondern die Soldaten
hätten die Flinten neben dem Fuß ste-
hen gehabt/ und sich zum theil nieder-
gesetzt und eine Pfeiffe Taback ge-
raucht.

Q. Auf wessen ordre diß Com-
mando ihnen mitgegeben sey?

R. Das wisse er nicht.

Q. Ob er nicht wisse wer dem
Notario von der Burg ordre gege-
ben habe/ ein Commando mitzuneh-
men?

R. Ut ad precedens.

Q. Ob Ihm nicht wissend was diß
Commando wegen seines Betragens
vor ordre gehabt habe?

R. Das sey Ihm ohnbewußt.

Q. Wo Sie sich nach der hand
von gedachtem Siegesheim hinbege-
hen hätten?

R. Auf Hainhausen/ von da nach
Weißkirchen/ und letztlich nach Rheins-
brücken.

Q. Was in gedachten Orten pas-
siret seye?

R. Es sey alda nichts passiret/ und
hätten die Unterthanen die von dem
Nota-

Notario gethane Protestation ohne
Widersegen angehöret?

Q. Ob das Commando jedes
mahl in diese letztere Orte mit einge-
rückt seye?

R. In den beyden erstern Orten
sey es ein Stück wegs/ zu Rheinbrücken
aber gar nicht mit eingerückt.

In fidem præmissorum attestamur nos subscripti & primo loco
ego

(L.S.) Joh. Pet. von dem Felde.

Pariter ego

(L.S.) Jacobus Friedebaldus Jungius,
Imp. Au&t. creatus Notarius Publ. Ju-
ratus hunc ad actum specialiter requisi-
tus, mppr. Hanov. Anno, Die & Mens-
ut supra.

Lit. C.

Unsern Gruß auch freundliche Dienste zuvor/
Edle/ auch Ehrenvest- und Hochgelahrte/ beson-
ders liebe und gute Freunde!

Wir haben ab Euerem unter dem 2. dieses anhero erlassenen Schreiben
mit weit mehrerem Besremden/ als auch dem Angeben nach von
dem Chur-Fürstlichen Keller Weber im Bachgaw/ daß selbiger den vor-
maligen Gräfflich-Hanauischen nunmehrigen Chur-Maynßischen Zehenden
in Meßfingen verlieden/ und von denen Schultheissen anderer Orten/ wos-
in mehr dergleichen Gefälle befindlich/ wie selbige sich vernehmen lassen/
daß solche anjedo dem hohen Erßlißtt Maynß angehörten/ die Nachricht
zugekommen/ vernommen/ aus was für ohnstatthafften Ursachen man
Hessen-Hanauischer seits daran einen Anspruch zu machen/ und selbigen im
Fall auff die zur Ohngebühr eingelegte Protestation nicht resckectiret wer-
den wolte/ durch angebrohete Thätlichkeiten auszuführen vermeynen wolte;
Gleichwie Euch nun nicht ohnbekandt seyn kan/ daß sothane Zins/ Ren-
then und Gefälle dem hohen Erßlißtt gegen dessen im Unter-Elßas gelegene
selbigem ohnsritttig zugestandene an den legt-verstorbenen Herrn Graffen
von

von Hanau abgetretene ansehnliche Lehenstücke im Jahr 1716. quoad
 Dominium & possessionem cedit/ und übertragen/ auch die Possession
 von selbigem im Jahr 1729. darin mit Consens des letzt-abgelebten
 Herrn Graffens von Hanau/ und unter Anweisung dessen zu dem End
 eigends bevollmächtigten Cansley- und Cammer-Directoren Sebastian
 Otto und Isaac von dem Gelde würcklich und realiter ergriffen/ und
 bis hiehin non interrupta serie ruhig beybehalten worden/ einfolglich
 Jhro Chur-Fürstliche Gnaden zu Maynz/ Unser Gnädigster Herr/ sich
 dabey in alle wege zu manutenciren in Rechten zukommt/ hingegen wan
 man Hessen-Hanauischer seits daran einen Anspruch zu haben vermeyret/
 selbigen gegen das hohe Ergßißt unter assistenz des Fürstlichen Hauses
 Hessen-Darmstadt als Successoris in der Graffschafft Richtenberg und in
 allodialibus in petitorio Rechtlicher Ordnung nach auszuführen schuldig
 ist; Als lassen Wir die von Euch vermeyntlich eingelegte Protestation
 auff ihrem kundbahren Ohnwerth beruhem/ und wollen die höchstgedachter
 Jhro Chur-Fürstlichen Gnaden und Dero hohen Ergßißt zustehende gang
 offenbahre Befugnüß dagegen reprotelando hiermit verwahren/ und so
 lange in dem Römischen Reich annoch Justig und der Allerhöchste Richter
 vorhanden/ wird man sich an die von Euch begefügte Drohungen wenig
 kehren/ sondern es allensals auff deren Ausführung ankommen lassen/ und
 denen in den Reichs-Gesetzen so hoch verbotenen eigenmächtigen factis schon
 zu begegnen wissen/ und seynd Euch damit zu freundlichem Willen und
 allem Guten wohl beygethan. Maynz den 9. Julii 1736.

Chur-Fürstliche Maynzische Hof-Raths Præzident,
 Groß-Hofmeister/ Canslar/ Cansley-Director, Geheim-
 Hof- und Regierungs-Räthe.

Uffschriff.

Dinen Edlen/ auch Ehrenbest- und Hochgelahrten Gräfflichen Hanau-
 schen Cansley-Directoren und Rätchen zu Hanau. Unsern
 besonders Lieben und guten Freunden.

Hanau.

Lit.

Lit. D.

Extract der Anno 1610. zwischen Herrn
Johann Reinhard / Graffen zu Hanau und Zwey-
brücken/ Herrn zu Lichtenberg und Ochsenstein/ Erb-Marschalck
und Ober-Vogt zu Straßburg ꝛc. und Herrn Philippi Ludwig/
Graffen zu Hanau und Nieneck/ Herrn zu Münzenberg/ ꝛc.
errichteten Erb-Vereinigung.

Da aber nach Willen des Allmächtigen sich über kurz oder lang (wel-
ches Gott nach seinem Willen gnädiglich vorkommen wolte) zu
tragen würde/ daß die aus beeden Hanauischen Stämmen gebohrne
Graffen und Ihre Männliche Leibs-Lebens-Erben alle mit tod abgehen
würden/ alsdan und auff solchen unverhofften Fall (wofern unterdessen
keine anderwärtliche Pacta, Ordnungen und Erb-Einigungen rechtmäßigg
auffgerichtet) soll den Töchtern oder Ihren Erben eines jeden
Stammes die nächsten/ ungeachtet Ihrer denen Männlichen
Stämmen zu gutem gethaner Verziegk/ dasjenige/ darzu Sie
Recht haben werden/ in allermaßen/ als ob diese Erb-Einigung
nicht auffgerichtet/ noch von Ihnen/ den Töchtern/ dem Männlichen
Stamm zu gutem verziehen worden wäre/ ohne männligchs Eintrag
wieder zusallen und eingeräumt werden.

Weiter:

Legtlichen wollen Wir hiermit alle Unserer Famili uralte Satzungen/
Verordnungen und die zwischen Unsern Vor-Eltern Lobseeliger Gedächtniß
auffgerichtete Brieff und Einigungen/ auch andere Verträge und Verglei-
chungen/ sofern dieselbe dieser Bräderlichen Vereinigung nicht widerwärtig
befunden werden/ nochmals hiermit in bester und beständigster Form Rech-
tens auffo neue bekräftiget/ und zu Haltung und Vollenziehung derselbigen
freiwilliglich verbunden und verpflicht haben.

Vorstehende Hanauische Erb-Vereinigung ist denen Exceptionibus
in der Mobilar-Erb-schafft Sache contra das Fürstl.
Haus Hessen/Darmstadt sab. h. A. vollständig beygedruckt.

Lit. E.

Extract Pacti Successorii
de anno 1643.

Sob dan wohl die Durchlechtig Hochgebohrne Fürstin und Frau/ Frau
 Amelia Elisabetha / Landgräffin zu Hessen 2c. Gebohrne Gräffin
 zu Hanau-Münzenberg/ Wittibe/ Vormünderin und Regentin des Niederr
 Fürstenthums Hessen 2c. „zu Conservacion und Erhaltung der Graffschafft
 „Hanau sowohl für Sich/ als auch dabey mit Zuthun Dero herkö
 „geliebten Herrn und Ehe-Gemahls des weyland und Durchleuchtigen
 „Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Wilhelm Landgraffen zu
 „Hessen/ Graffen zu Cakelnbogen/ Dieck/ Ziegenhain und Nidda 2c.
 „Christfeiligen hochlöblichen Andenkens nicht ein geringes gethan und
 „angewendet/ dabey eben auch als eine aus dem Gräfflichen Haus Hanau
 „Gebohrne Tochter unterschiedene starcke Zuspruch und Forderungen
 „an dasselbe gehabt / und deswegen zeitlich zu vorgangener Huldbigung die
 „Zhrige nach Hanau geschickt / Dero miteinauffendes Interesse zu ver
 „wahren und behörende Satisfaction zu suchen/ oder je zu billigmässiger Ab
 „find- und Versicherung annehmliche Vorschläge einzuhohlen / solches
 „aber wegen allerhand eingefallenen Verhinderungen eine zeitlang anstehen
 „blieben/ nunmehr doch uff verschiedentlich gepflogene Handlungen zu fer
 „nerer nothdürfftigen Communication gelanget/ die hohen Gutthaten
 „erkandt/ und die Anforderungen abermals designiret/ bestärckt/ liquid
 „gemacht und so gethan zu seyn befunden/ daß dieselbe zu vergelten oder
 „baar abzustatten der Zeit fast unmöglich / auch der Graffschafft und den
 „Herrn Successoren auffß höchste beschwehr/ und verderblich gefallen /
 „Dahero Ihre Fürstliche Gnaden auff eine und andere beweglich gethane
 „Remonstraciones, aus sonderbahrer guter Affection und hohen Be
 „gierde/ dieses Hochlöbliche Haus zu guten Auffnahmen und Wesen be
 „fordern und solches darbey uffß beste möglich manuceniren und erhal
 „ten zu helfen nicht allein vor sich selbst die uralte zu solchem en
 „de abgefasset *Pacta Familia* und *Majoratus* und in specie die in
 „anno Ein Tausend Sechshundert und Zehen uffgerichtete Erb-Verein
 „igung zu confirmiren und hingegen was dawider hatte können moviret
 „werden/ sodann verschiedene ansehnliche Forderungen fallen
 „zu lassen/ sondern auch sich noch darüber gnädig erboten / andere Dero
 „liebste Angevante zu einem gleichmässigen nach Vermögen zu dispo
 „niren.

„ Daß

„ Daß demnach vorhochwohlgedachte Gräffliche Herren Gebrü-
 „ dere und Successores, benanntlich Herr Friedrich Casimir/ Herr Go-
 „ hann Philipps und Herr Johann Reinhard Graffen zu Hanau nach
 „ reiflich vorgangener dessen Erwehung/ auch gepflogenen Rath und mit
 „ Gutachten/ Willen/ Authorität und Belieben Dero Herrn Vetteren
 „ und Vormunde/ Herrn Georgens von Fleckenstein/ Freyherrn zu Dach-
 „ stul/ sodann mit Zuthun und Bewilligung der Ober- und Nieder-
 „ Graffschafft Hanau-Münzenberg angehörigen Städte und Landschafft
 „ zu Bezeugung dero hochschuldigsten Dankbarkeit gegen das Fürstliche
 „ Haus Hessen Casselischer Linie zu Conservierung berührter Graffschafft
 „ und deren Angehörigen jederzeit und nach und nach bis jeto würdlich
 „ verspürten hochrühmlichen Gutthaten und Affektion in Mangel anderer
 „ Mittel sich dahin für Sich/ Ihre Erb- und Nachkommen gutwillig er-
 „ boten/ verpflichtet und zugesagt; Thun auch solches nochmalen hier-
 „ mit und in Krafft dieses/ wie es am beständigsten geschehen könnte oder
 „ möchte: „ Im Fall es sich zutragen würde/ (welches doch Gott der
 „ Allmächtige nach seinem gnädigen Willen noch lange Zeit verhüten
 „ wolle) daß der Eheliche Manns- Stamm von hochwohlgedachten
 „ dreyen Herren Gebrüdern/ Graffen zu Hanau *postirirendt*/ über kurz
 „ oder lang mit tod abgehen sollte/ daß alsdann die ganze Graff-
 „ schafft Hanau-Münzenberg mit allen ihren *Pertinentien*/
 „ Städten/ Schloßern/ Flecken/ Dörffern/ Land und Leuten/ Eigen-
 „ thum und Pfandlichen/ wie Sie und Ihre Herren Vorfahren Graffen
 „ zu Hanau-Münzenberg dieselbe innegehabt und besessen/ samt allen
 „ andern Güthern und Nachlaß/ gar nichts ausgenommen/ auch
 „ allen Ober- Herrlich- und Gerechtigkeiten/ Gerichten/ Mann- und Lehns-
 „ schafften/ Erb-eigenen/ beweg- und unbeweglichen Güthern/ wie die
 „ benannt werden mögen/ auch brieflichen Documenten/ Saalbüchern/
 „ Rechnungen/ Registern und was solchem allem weiter angehörig/ dem
 „ Fürstlichen Hause Hessen-Cassel dergestalt angefallen seyn sollen/ daß
 „ demelte ganze Graffschafft Hanau-Münzenberg mit allen
 „ ihren Zugehörungen/ nichts davon ausgeschieden/ wie dieselbe
 „ von hochwohlgedachten Herren Graffen zu Hanau-Münzenberg bishero
 „ besessen/ ingehabt/ genuzt/ gebraucht/ oder von Rechtswegen hätte sön-
 „ nen/ sollen/ oder mögen administrirt und genuzt werden/ deme der Zeit
 „ Regierenden Fürsten zu Hessen Casselischer Linie/ von hochgedachter
 „ Fürstlichen Frau Wittiben geböhren und herkommen/ und nach dessen
 „ tödlichen Hintritt Dero hinterlassenen Söhnen und Successoren/ oder
 „ nach Deren unberhofften gänglichen Abgang Ihren nächsten Agnaten
 „ in selbiger Linie Landgraffen zu Hessen gänglichen und zumahlen/ in
 „ allermaßen als ob solche Denselben von natürlicher angebohrender Erb-
 „ Gerechtigkeitt *jure legitimæ successionis* gebühret hätten und vermö-
 „ ge

ge deren beschriebenen Rechten und üblichen Land-Gewohnheiten zu-
 ständig wären/ ohne Ihrer selbstien/ oder Ihrer Erben und Nachkom-
 men/ oder auch anderer Erben einigen Eintrag/ einig und allein zuste-
 hen/ auch von Demselben als dem rechten Successorn und Erben/ als-
 bald in würclichen Besiß genommen und unwiederrufflich gelassen und
 hingegen den nächsten Hanauischen Erben über die gewöhnliche in
 Pacto Familiae verfehene Dotem an statt aller Anforderung noch Drey-
 sig Tausend Gulden alsbald nach Antretung der Succession bezahlet
 und entrichtet werden zc.

Vorstehendes Pactum Successorium ist bey der Wabenhauer
 Specie Facti sub lit. E. vollständig angedruckt.

Lit. F.

Wir Carl der Sechste von Gottes Gnaden/
 Erwählter Römischer Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des
 Reichs in Germanien/ zu Hispanien/ beyder Sicilien/ zu Hungarn/
 Böhheim/ Dalmatien/ Croatien/ Sclavonien König/ Erz-Herkog zu
 Oesterreich/ Herzog zu Burgund/ zu Brabant/ zu Mayland/ zu Man-
 tua/ zu Savoy/ zu Carnten/ zu Crain/ zu Limburg/ zu Luxemburg/
 zu Geldern/ zu Württemberg/ zu Calabrien/ Ober- und Nieder-Schle-
 sien/ Fürst zu Schwaben/ Marggraf des Heiligen Römischen Reichs
 zu Burgau/ zu Mähren/ Ober- und Nieder-Lausnitz/ Gefürsteter Graff
 zu Habsburg/ zu Flandern/ zu Tyrol/ zu Pfird zu Kyburg/ zu Görz
 und zu Namur/ Landgraff in Elsass/ Herr auff der Windischen Markk/
 zu Portenau und Salins/ zc.

Thun Kund und fügen hiemit zu wissen/ jedermänniglich deme
 es zu wissen vonnöhten/ Um die heylsame Absicht/ so bey Unterzeich-
 nung und Befiegelung des den 11. Tag May gegenwärtigen Jahrs
 in Unfern/ und des Durchläuchtigsten/ Großmächtigen Fürstens und
 Herrn Friedrich der Schweden/ Gothen und Wenden Königs/ als
 Landgraffen zu Hessen-Cassel Nahmen errichteten Beytritts Urkund/ zu
 dem mit der Cron Engelland unter dem 16. Tag Martii des verfloß-
 nen 1731. Jahrs geschlossenen Tractat mehrers zu bekräftigen und
 die daraus reciproce stießende Obliegenheiten klärer auszudrücken/ hatt
 sowohl Uns/ als Herrn und Herrschern Unserer Erb-Königreich/ und
 Landen/ als vorermeldtem Durchläuchtigstem/ Großmächtigen Fürsten
 und Herrn Friedrich der Schweden/ Gothen und Wenden König/ als
 Land-

Landgraffen zu Hessen-Cassel diensam und ersprießlich geschienen/ die dadurch gestiftete engere Verknüpfung durch einen sämtlichen Tractat zu bevestigen/ welcher Tractat von denen hierzu beyderseits Bevollmächtigten unfer dem nehmlichen Dato als das Accessions-Instrument/ das ist den 11. Tag May gegenwärtigen 1733. Jahrs zu Schmalkalden unterschrieben und gefertigt worden ist/ und von Wort zu Wort folgender massen lautet : 26.

Articulus Octavus.

Nicht minder bestättigen Ihre Käyserliche Majestät als Römischer Käyser die Anno 1610. den 18. Tag Julii zwischen denen Herren Graffen von Hanau der Lichtenbergers und Müngenberger Linien errichteten Erb-Verein/ und wollen auch das daruff sich gründende zwischen der Grauen Landgräffin Amelia Elisabetha und Ihren Vettern/ denen Graffen zu Hanau Lichtenberger Linie/ den 26. Tag Julii 1643. geschlossene Pactum Successorium, so wie im Jahr 1728. in Ansehung des mit Chur-Sachsen derer Reichs-Lehen halber getroffenen Vergleichs es bereits geschehen ist/ auff Verlangen Ihre Königliche Majestät von Schweden als Landgraffen zu Hessen-Cassel ohne Anstand confirmiren/ und garantiren demnach als Herr und Herrscher Dero Erb-Königreiche und Landen/ für Sich/ Dero Erben und Nachkommen in Conformität sothaner/ und über die Reichs-Lehen Anno 1728 mit Chur-Sachsen getroffenen/ von Ihre Käyserlichen Majestät vorhin bereits confirmirten Vertrags Ihre Königlichen Majestät in Schweden/ als Landgraffen zu Hessen-Cassel/ Dero Erben und Nachkommen bey erfolgendem Abgang des jetzigen Herrn Graffen zu Hanau ohne Männliche Leibs-Erben die Hanau-Müngenbergische Erb-Folge in die maase und auff das allerkräftigste und bündigste/ als es nur immer ohne Abbruch Dero allerhöchsten Obrist-Richterlichen Amts geschehen kan oder mag.

Gleichwie nun in dem 12. Articul vorangeführten Tractats in Unserm Nahmen zugesaget worden/ daß die Ratications-Urkunden innerhalb zweyen Monaten/ oder ehender wo möglich/ ausgetauscht werden sollen; Also halten Wir hiermit vorangeführten Tractat samt allen dessen Punkten und Clausuln allerdings genehm/ und ratificiren denselben also und derogestalt/ als ob er von Uns selbst abgehandelt und geschlossen worden wäre; Versprechen annebenst bey Unsern Käyserlich/ Königlich/ und Erb-Hertzoglichen Worten alle dasjenige worzu Wir Uns darinnen anheischig gemacht haben/ getreulich und vollständig zu erfüllen :

Urkund Unserer eigenhändigen Unterschrift und anhängenden In-
siegels. Geben auff Unserm Schloß Larenburg den 19. Tag Junii im
Siebenzehnen Hundert Drey und Dreyßigsten/ Unserer Reiche des Rö-
mischen im Zwey und Zwanzigsten/ derer Hispanischen im Dreyßigsten
und deren Hungarisch/ und Böhmischen im 23. Jahre.

Carl.

P. H. Graff von Sinzendorf.

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ Regiæque
Catholicæ Majestatis proprium.



N^o 1359. 4

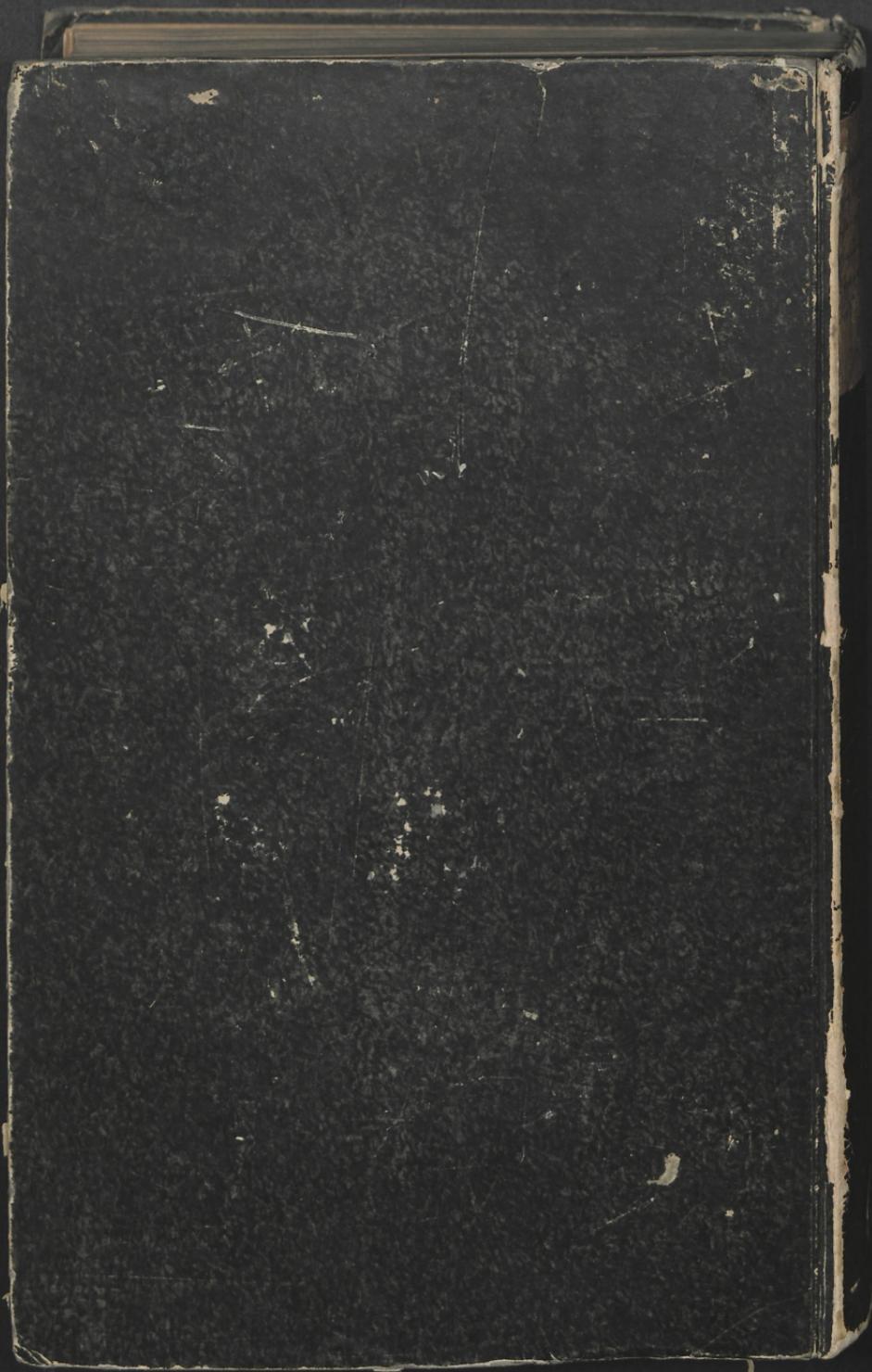
ULB Halle 3
001 949 446



TA->OL

NC





EXCEPTIONES
SUB- ET OBREPTIONIS

Impetratischen Anwalts.

In Sachen

Thro Chur- Fürstl. Gnaden
zu Maynz,

Contra

Thro Hoch- Fürstl. Durchl.
Herrn Landgraf Wilhelm
zu Hessen = Cassel,

Als Best- Regierenden

Grafen zu Hanau.

Cum adjunctis sub
lit. A. B. C. D. E. & F.

Pf. Mandati de non amplius turbando in re-
dicuum cessa & apprehensa possessione S. C.
Die vom leztern Herrn Grafen zu Hanau
in casum mortis suæ pro Dominio directo
des Lichtenbergischen Amts Brumath im
Elsaß angemaste Alienation einiger Mün-
zenbergischen Zehnden/ Zinsen und Gefälle
a 25000. Gulden betreffend.

I 7 3 6.

